

Satzung

WISSEnschaf(f)t Spaß - Förderverein für Bildung und Innovation im Rheinland e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

WISSEnschaf(f)t Spaß – Förderverein für Bildung und Innovation im Rheinland e.V.

Er ist als Förderverein eine Vereinigung von Mitgliedern, Freunden und Förderern, die sich die Förderung von Bildung und Innovation im Rheinland, durch die Unterstützung von Institutionen, Museen und Einrichtungen insbesondere durch Förderung des Deutschen Museums Bonn zum Ziel gesetzt haben. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn einzutragen.

2. Der Sitz des Vereins ist 53175 Bonn, Ahrstraße 45.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung für Naturwissenschaften und Technik im Rheinland durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, Museen und Institutionen insbesondere des Deutschen Museum Bonn. Der Verein wird dabei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig - er beschafft Finanzmittel und wendet Mittel dem Deutschen Museum Bonn zur Förderung der Bildung zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Institutionen, Körperschaften und sonstige juristische Personen sowie natürliche Personen werden, die dazu bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an die Geschäftsstelle zu richten ist. Sie gilt als bestätigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung den Aufnahmeantrag schriftlich abgelehnt hat.
3. Jedes Mitglied hat dem Vorstand die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn Nachrichten und Ladungen erreichen. Kann ein Schreiben an diese Anschrift nicht zugestellt werden, gilt die in dem Schreiben enthaltene Nachricht oder Ladung 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Erlöschen der Firma oder Organisation,
2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen hat,
3. durch Ausschluss wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, insbesondere schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gemäß dem Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden muss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief beim Vorstand eingelegt und begründet werden muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung offener, bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Unberührt hiervon ist die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, in diesen Anträge zu stellen, die jedoch zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen. Die Dienste und Leistungen des Vereins stehen den Mitgliedern nach Maßgabe der Vereinszwecke gleichmäßig zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Institutionen, Körperschaften, sonstige juristische Personen und natürliche Personen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gegenüber den Mitgliedern schriftlich, elektronisch an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse bzw. E-Mail-Adresse oder durch öffentliche Bekanntmachung im General-Anzeiger Bonn unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Vorlage des Rechnungsberichts
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand fristgemäß (§ 5, Abs. 1) schriftlich eingereicht worden sind
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Versammlung Anträge zulassen, sofern diese durch Beschluss der Versammlung als dringlich bezeichnet werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bestimmte Aufgaben kann er von Dritten besorgen lassen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die erste Amtsperiode auf fünf Jahre, für alle weiteren Amtsperioden auf drei Jahre, durch eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das auf diese Weise bestimmte kommissarische Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein

Stellvertreter - leitet die Vorstandssitzungen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die ihn in fachlichen Angelegenheiten beraten.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben und Befugnisse des besonderen Vertreters sind im Rahmen der Bestellung zu umschreiben.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Satzungsänderungen

1. Über beabsichtigte Satzungsänderungen, die den Mitgliedern unter Wahrung der Frist nach § 7 Abs. 1 der Satzung angekündigt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder durch öffentliche Bekanntmachung im General-Anzeiger Bonn mitgeteilt werden.

§ 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitgliedern beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei

Monaten eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche dann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum, Anstalt des öffentlichen Rechts, Museumsinsel 1, 80538 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§12 - Beschluss

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. August 2015 beschlossen.

(geändert durch Beschluß vom 3. November 2015)